

**Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der
Arbeitsbedingungen der
Arzthelferinnen und Medizinischen Fachangestellten
(AAA)**

AAA c/o Bundesärztekammer | Postfach 12 08 64 | 10598 Berlin

Vorstand der Bundesärztekammer

**Ständige Konferenz der Vertreter
der Geschäftsführungen der Landesärztekammern**

**Ausschuss „Medizinische Fachberufe“
der Bundesärztekammer**

**Ständige Konferenz „Medizinische Fachberufe“
der Bundesärztekammer**

Berlin, 21.12.2020

Arbeitsgemeinschaft zur Regelung
der Arbeitsbedingungen der Arzt-
helferinnen und Medizinischen
Fachangestellten
(AAA)

c/o Bundesärztekammer

Dezernat 1

Herbert-Lewin-Platz 1

10623 Berlin

www.baek.de

Fon +49 30 400 456-434

Fax +49 30 400 456-378

E-Mail info@mfa-auskunft.de

Diktatzeichen: Sus/Pe/Ei

Aktenzeichen: 856.072

Medizinische Fachangestellte: Tarifabschluss 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der zweiten Tarifrunde am 08.12.2020 einigten sich die Tarifpartner der niedergelassenen Ärzte (Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen/Medizinischen Fachangestellten – AAA) und der Medizinischen Fachangestellten (Verband medizinischer Fachberufe e.V. – VmF) auf einen neuen Gehaltstarifvertrag mit einer Laufzeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2023, auf einen aktualisierten Manteltarifvertrag mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2023 sowie auf einen Tarifvertrag zur Regelung der Kurzarbeit mit Gültigkeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2021. Beigefügt erhalten Sie diese Tarifverträge für Medizinische Fachangestellte.

Zu den Änderungen in den Tarifverträgen geben wir folgende Hinweise:

Gehaltstarifvertrag

Zu § 3 (1): Die Gehälter werden zum 01.01.2021 um 6%, ab dem 01.01.2022 um 3% und ab dem 01.01.2023 um 2,6% linear erhöht, jeweils bezogen auf die Tätigkeitsgruppe I.

Darüber hinaus ist die Einführung einer erweiterten Einstufung vom 17. bis zum 28. Berufsjahr vereinbart worden. Die Beschäftigten erhalten vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Berufsjahrstufe erreicht wird, das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe. Als Berufsjahre zählen die Jahre seit der bestandenen Abschlussprüfung zur Medizinischen Fachangestellten oder Arzthelferin.

Zu § 4: Die Ausbildungsvergütungen steigen ebenfalls in drei Stufen an.

Konkret erhöhen sich die Ausbildungsvergütungen ab dem 01.01.2021 im ersten Ausbildungsjahr von bisher 865 Euro auf 880 Euro, im zweiten Ausbildungsjahr von 910 Euro auf 935 Euro und im dritten Ausbildungsjahr von 960 Euro auf 995 Euro.

Ab dem 01.01.2022 betragen die Ausbildungsvergütungen in den drei Ausbildungsjahren 900, 965 bzw. 1.035 Euro und ab dem 01.01.2023 jeweils 920, 995 bzw. 1.075 Euro.

Zielsetzung der Erhöhung der Tarifgehälter ist, den MFA-Beruf in der Einkommens-Rangliste mit anderen vergleichbaren Berufen deutlich aufzuwerten. Hierdurch soll die Attraktivität der Ausbildung zur MFA für Schulabgänger gesteigert werden. Ferner soll ein Anreiz für gut qualifizierte MFA gesetzt werden, in der ambulanten Versorgung tätig zu bleiben.

Hinweise zur der seit 2018 bestehenden Sonderzahlung im Manteltarifvertrag und zum neu aufgenommenen § 17a MTV

Zu Absatz 1: Die Bestimmung regelt die im Jahr 2018 eingeführte Sonderzahlung selbst, den jährlichen Fälligkeitstermin der Leistung (1. Dezember d. J.) sowie die Anspruchsvoraussetzungen. Danach muss gemäß a) das Arbeitsverhältnis mindestens seit 6 Monaten bestehen, also mindestens seit 1. Juni des Jahres. Ausbildungsverhältnisse müssen mindestens seit 3 Monaten bestehen, also mindestens seit 1. September des Jahres. Gemäß b) und c) darf das Arbeits-/Ausbildungsverhältnis arbeitnehmerseitig nicht gekündigt sein. Im Falle einer arbeitgeberseitigen Kündigung müssen die Gründe auf Seiten der Arbeitnehmerseite liegen, z. B. pflichtwidriges Verhalten. Ebenso darf kein Aufhebungsvertrag aus diesen Gründen vorliegen.

Zu Absatz 2: Die Höhe der Sonderzahlung ist seit dem Jahr 2018 abhängig von der Dauer der Betriebszugehörigkeit. Die Höhe beträgt für alle MFA/Auszubildende in ihrem ersten Jahr der Betriebszugehörigkeit 50 % des Monatsgehältes.

Darüber hinaus steigt im Jahr 2022 die Sonderzahlung ab dem zweiten Jahr der Betriebszugehörigkeit von derzeit 65 Prozent auf 70 Prozent des regelmäßigen Bruttomonatsgehältes. Unter Betriebszugehörigkeit versteht man den Zeitraum ab Beginn des Arbeitsverhältnisses. Bei Unterbrechungen, bei denen das Arbeitsverhältnis nur ruht, läuft die Betriebszugehörigkeit weiter.

Zu Absatz 3: Als Berechnungsgrundlage für die Sonderzahlung wird seit 2018 das regelmäßige Bruttomonatsentgelt, einschließlich regelmäßiger Zulagen, zugrunde gelegt. Dauerhafte Erhöhungen, die z. B. während der Elternzeit oder während des Bezugs von Krankengeld wirksam werden, sind einzubeziehen. Eine Durchschnittsberechnung der Sonderzahlung ist - wie bisher - (nur) dann vorzunehmen, wenn sich der Beschäftigungsumfang im Kalenderjahr geändert hat oder die Übernahme eines Auszubildenden in ein Arbeitsverhältnis erfolgt ist.

Zu Absatz 4: Unbeschadet der Regelung zur Mindestdauer eines Arbeits-/Ausbildungsverhältnisses von 6 bzw. 3 Monaten nach Absatz 1a) besteht unverändert ein nur anteiliger Anspruch auf Sonderzahlung, wenn das Arbeits-/Ausbildungsverhältnis in einem Kalenderjahr begonnen oder rechtlich unterbrochen wurde. Als rechtliche Unterbrechung ist z. B. eine Wiedereinstellung bei beendetem Arbeitsverhältnis zu verstehen. Zeiten von Krankengeldbezug oder Elternzeit stellen keine rechtlichen Unterbrechungen dar, die Betriebszugehörigkeit besteht weiter fort. Für den Zeitraum der Elternzeit oder des Bezugs von Krankengeld darf die Sonderzahlung nicht gekürzt werden.

Durch den neuen § 17a MTV („Tarifvertrag zur Regelung der Kurzarbeit“) erfolgt die Bezugnahme zum Tarifvertrag zur Regelung der Kurzarbeit.

Tarifvertrag zur Regelung der Kurzarbeit

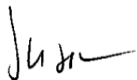
Neu abgeschlossen wurde ein Tarifvertrag zur Regelung der Kurzarbeit für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021. Der Vertrag ist angelehnt an die Regelungen des öffentlichen Dienstes und enthält unter anderem die Aufstockung zum Kurzarbeitergeld auf 80 Prozent des Nettoentgelts, den Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen und die Wiedereinstellung bei befristeten Arbeitsverträgen.

Der Manteltarifvertrag, der Gehaltstarifvertrag und der Tarifvertrag zur Regelung der Kurzarbeit für Medizinische Fachangestellte werden im Deutschen Ärzteblatt und auf der Homepage der Bundesärztekammer unter:

<https://www.bundesaerztekammer.de/mfa/tarife/>

veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ökonomin Britta Susen, LL.M.
Geschäftsführerin

Anlagen